



Bearbeiter: Cornelia Raab
GZ: B-2021-1093-00041 u.
B-2021-1093-00027
Lang, am 04.07.2023

K u n d m a c h u n g

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und Abs.13 StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.g.F., i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F. in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lang vom 31.03.2022 und 07.06.2023 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.04 sowie die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.15 beschlossen.

Die ÖEK-Änderung Nr. 5.04 sowie die FWP-Änderung Nr. 5.15 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 03.07.2023 GZ.: ABT13-424423/2021-38 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der Gemeinde Lang (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag: 8-12 Uhr, Dienstag: 8-12 Uhr, Mittwoch: 8-12 Uhr und 13-18 Uhr, Freitag: 8-12 Uhr

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

Abg. z. NR Joachim Schnabel
(elektronisch signiert)

angeschlagen am 07.07.2023

abgenommen am